

## **Weiteres Vorgehen zur Fortschreibung des Entwicklungs- und Konsolidierungskonzeptes 2015**

### **1. Vorbemerkung**

Unter der Berücksichtigung der Haushaltsgenehmigung für 2011 ist die Stadt gehalten, die geplanten 45,5 Mio. Euro an Kürzungsmaßnahmen zu realisieren. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat sich in der Genehmigung zum Haushalt 2011 wie folgt dazu geäußert:

„Abschließend muss ich angesichts des nach wie vor bestehenden erheblichen Konsolidierungsbedarfes eindringlich darauf hinweisen, dass im EKKo enthaltene Konsolidierungsmaßnahmen, deren Umsetzung sich im Rahmen des Vollzugs als teilweise oder gänzlich unmöglich herausstellen sollte, unverzüglich durch alternative Konsolidierungsmaßnahmen zu ersetzen sind, die den gleichen Konsolidierungsbeitrag erbringen. Die Konsequenz der Stadt beim Vollzug des EKKo bezüglich der Erreichung der gesetzten Konsolidierungsziele wird dabei ein maßgebliches Beurteilungskriterium der Genehmigungsfähigkeit von Kreditaufnahmen in den folgenden Haushaltsjahren darstellen.“

Diese Aussage verdeutlicht, dass das EKKo in den Jahren bis 2015 fortgeschrieben werden muss. Aus diesem Grund ist es erforderlich, für ganz oder teilweise nicht realisierbare Maßnahmen Ersatzmaßnahmen zu erarbeiten.

### **2. Regelungen zu den Ersatzmaßnahmen**

Abweichungen zwischen den vom Stadtrat festgelegten Maßnahmen und den in der konkreten Umsetzung erzielbaren Ergebnissen können immer auftreten. Gründe liegen beispielsweise in sich verändernden Rahmenbedingungen (z. B. Gesetzesänderungen, Preisänderungen) oder in erst während der Umsetzung auftretenden Detailproblemen. Diese Soll-Ist-Abweichungen entstehen auf verschiedenen Ebenen:

- die Umsetzung der Maßnahme verschiebt sich ins Folgejahr
- Maßnahme ist teilweise nicht umsetzbar
- Maßnahme ist nicht umsetzbar

Grundsätzlich müssen für alle Soll-Ist-Abweichungen Ersatzmaßnahmen vorgelegt werden. Die Benennung der Ersatzmaßnahme obliegt dem Amt bzw. der Einrichtung, welche eine nicht realisierbare Maßnahme eingebracht hat. Sollte in dem betreffenden Amt oder der Einrichtung keine Maßnahme vorgelegt werden, muss eine Ersatzmaßnahme auf Ebene des Dezernats erarbeitet werden.

Die Ersatzmaßnahmen müssen sicherstellen, dass die ursprünglich für 2015 vorgesehenen Konsolidierungsbeiträge in voller Höhe erfüllt werden. Ebenfalls sind in den einzelnen Jahresscheiben grundsätzlich die gleichen Einsparpotentiale, wie in der ursprünglichen Maßnahme vorgesehen, zu erbringen.

Ersatzmaßnahmen sind von den Ämtern und Einrichtungen eigenständig umgehend zu benennen, sobald zu erkennen ist, dass eine Maßnahme nicht oder nur teilweise umsetzbar ist; spätestens jedoch wenn sich im EKKo-Controlling eine Abweichung ergibt. Inhaltlich sind die Ersatzmaßnahmen vom zuständigen Fachbürgermeister zu vertreten.

Für die Meldung der Ersatzmaßnahmen sind die ursprünglichen Maßnahmeblätter zu verwenden. Durch die Ämter 11 und 20 erfolgt eine inhaltliche Beurteilung der Ersatzmaßnahmen.

Es ist geplant, die Vorlage mit den Ersatzmaßnahmen Ende Mai an den Stadtrat auszureichen. Die Vorlage soll in den zuständigen Fachausschüssen vorberaten werden. Der Stadtrat soll sich in seiner Sitzung am 20.06.2012 abschließend damit befassen.

### **3. Information des Stadtrates**

Ab dem Jahr 2012 wird die Verwaltung im Rahmen einer Informationsvorlage halbjährlich zu den Stichtagen 30.06. und 31.12 zur Umsetzung des EKKo im Stadtrat berichten.